

STADT PINNEBERG	Nummer:	6.40
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	10/20

Satzung über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschildern in der Stadt Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. S. 6), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl IS. 2414) das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. IS.2808) geändert worden ist sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. 2003 631) sowie des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 03.09.2020 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Pinneberg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der künftig durch Beschluss der städtischen Gremien gegeben wird.
Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung („Berliner Muster“) gekennzeichnet. Diese Schilder werden von der Stadt Pinneberg angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2 Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen.
In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.40
Seite:	2
Stand:	10/20

2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ein Hausnummernschild mit der von der Stadt Pinneberg festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer, spätestens jedoch bei Bezug des Gebäudes gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.
Die Erteilung der Hausnummer erfolgt gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pinneberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Bei der Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummern erfordern, sind die Eigentümer oder Besitzer zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
4. Die Hausnummer ist anzubringen,
 - a) wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Hauses befindet, am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudecke;
 - c) bei den Gebäuden mit mehreren Eingängen, die nicht zur Straße hin liegen, an jedem Hauseingang und zusätzlich sämtliche Hausnummern des Gebäudes als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße;
 - d) wenn die Hausnummer von der Straße nicht klar lesbar ist, zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört;
 - e) bei Eckgrundstücken, bei denen der Grundstückszugang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, gemäß Buchstabe a – d nach der zugehörigen Straße hin und eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße am Eingang;
 - f) bei Gebäuden die von der Straße nur durch einen öffentlichen Fußweg oder eine private Zuwegung zu erreichen sind, zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben a – d an der Abzweigung dieses Weges von der Straße auf einen weiteren Hausnummernschild.
Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses zusätzliche Schild als Gruppenschild auszubilden.
5. Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie von der Straße auch nachts gut sichtbar und lesbar sind. Die Hausnummernschilder sind nachts zu beleuchten.
6. Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern von mind. 20 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben von mind. 10 cm Höhe zu verwenden.

STADT PINNEBERG	Nummer:	6.40
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	3
	Stand:	10/20

§ 3 Hinweisschilder

1. Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil ihres Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
2. Für die Beseitigung der durch Anbringen, Verändern, Ausbessern oder Entfernen der Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt § 126 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck der Nummerierung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 4 Festsetzung von Zwangsgeld

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 2 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro festgesetzt werden (§ 237 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992, Fassung vom 13.02.2019).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 4 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 Landesverwaltungsgesetz).

§ 5 Datenverarbeitungsbestimmungen

1. Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende Personen-, Betriebs- und Grundstückbezogenen Daten zu verarbeiten:

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.40
Seite:	4
Stand:	10/20

1. folgende Personen-, Betriebs- und Grundstückbezogenen Daten zu verarbeiten:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten, soweit die Daten der Stadt Pinneberg bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Pinneberg übermittelt worden sind.

2. Die entsprechenden Daten werden aus folgenden Unterlagen erhoben:

Liegenschafts- und Grundbüchern, Katasterplänen, Baugenehmigungsunterlagen.

Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiter bearbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinneberg, den 01.10.2020

gez. Steinberg
(Bürgermeisterin)

Veröffentlicht am 30.09.2020